

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

European Fund

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
European Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300NNK67YCMW4S660

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ X Nein
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __ % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

European Fund (Fortsetzung)



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

In der folgenden Tabelle sind die ökologischen und sozialen Merkmale aufgeführt, die vom Fonds während des Referenzzeitraums beworben wurden. Weitere Informationen zu diesen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Prospekt des Fonds enthalten. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“, der Informationen darüber enthält, inwieweit der Fonds diese ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt.

Vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale

Der Fonds verwendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region mit der Fundamentaldaten-Methodik. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Emittenten investieren, die ein Engagement in Kernwaffen, fossilen Brennstoffen, Tabak und zivilen Feuerwaffen aufweisen. Grundlage für diese Investitionen ist, dass sich die Emittenten „im Übergang“ befinden und sich darauf konzentrieren, Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen. Emittenten, die den nachstehenden Prüfkriterien nicht gerecht werden, sind jedoch von Investitionen ausgeschlossen:

Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen)

Ausschluss von Emittenten, die Umsatzerlöse aus der direkten Beteiligung an der Herstellung nuklearer Sprengköpfe erzielen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften

Ausschluss von Emittenten, die Tabakprodukte herstellen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Großhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen

Ausschluss von Emittenten mit Sitz in den USA, die Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen herstellen, die für den Einzelhandel an Zivilisten bestimmt sind

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion oder dem Einzelhandel von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen

Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung umfassen) verstoßen haben

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

European Fund (Fortsetzung)

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die Performance der Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden, wie im Prospekt des Fonds näher beschrieben.

Nachhaltigkeitsindikator	Messgröße	2025	2024	2023
Ausschluss von Emittenten, die Tabakprodukte herstellen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Ausschluss von Emittenten mit Sitz in den USA, die Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen herstellen, die für den Einzelhandel an Zivilisten bestimmt sind	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion oder dem Einzelhandel von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung umfassen) verstoßen haben	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Ausschluss von Emittenten, die Umsatzerlöse aus der direkten Beteiligung an der Herstellung nuklearer Sprengköpfe erzielen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Großhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

European Fund (Fortsetzung)

Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen)	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
--	---------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die obige Tabelle enthält Informationen über die Performance der Nachhaltigkeitsindikatoren für die vorangegangenen Referenzzeiträume (siehe Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“).

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Referenzzeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Referenzzeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Referenzzeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“. Dort wird beschrieben, inwiefern der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat.

- Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Referenzzeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

European Fund (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen, die von diesem Fonds berücksichtigt werden. Der Fonds berücksichtigte die Auswirkungen der wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen durch die Bewertung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale („E&S-Kriterien“) (siehe „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“). Der Anlageberater hat beschlossen, dass diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Anlageauswahlkriterien berücksichtigt wurden. Der spezifische Nachhaltigkeitsindikator des Fonds ist möglicherweise nicht in vollem Umfang mit der regulatorischen Definition der entsprechenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen konform, die in Anhang 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 über technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) dargelegt ist.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Nachhaltigkeitsindikatoren
Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung umfassen) verstoßen haben
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen)

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

European Fund (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** Investitionen entfiel, die im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt getätigt wurden: Vom 1. September 2024 bis 31. August 2025.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Mtu Aero Engines Holding Ag	Industrie	4,65 %	Deutschland
Novo Nordisk Class B	Gesundheitswesen	4,31 %	Dänemark
Linde Plc	Grundstoffe	4,07 %	Vereinigtes Königreich
Schneider Electric	Industrie	3,82 %	Frankreich
Relx Plc	Industrie	3,62 %	Vereinigtes Königreich
BLK LEAF Fund Agency ACC to EUR	Finanzen	3,56 %	Irland
Safran Sa	Industrie	3,37 %	Irland
Unicredit	Finanzen	3,26 %	Frankreich
Natwest Group Plc	Finanzen	3,07 %	Italien
Abb Ltd	Industrie	2,93 %	Vereinigtes Königreich
Compagnie Financiere Richemont Sa	Nicht-Basiskonsumgüter	2,90 %	Schweiz
Aib Group Plc	Finanzen	2,80 %	Schweiz
Compagnie De Saint Gobain Sa	Industrie	2,78 %	Irland
Hermes International	Nicht-Basiskonsumgüter	2,77 %	Frankreich
Lonza Group Ag	Gesundheitswesen	2,76 %	Frankreich

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

European Fund (Fortsetzung)

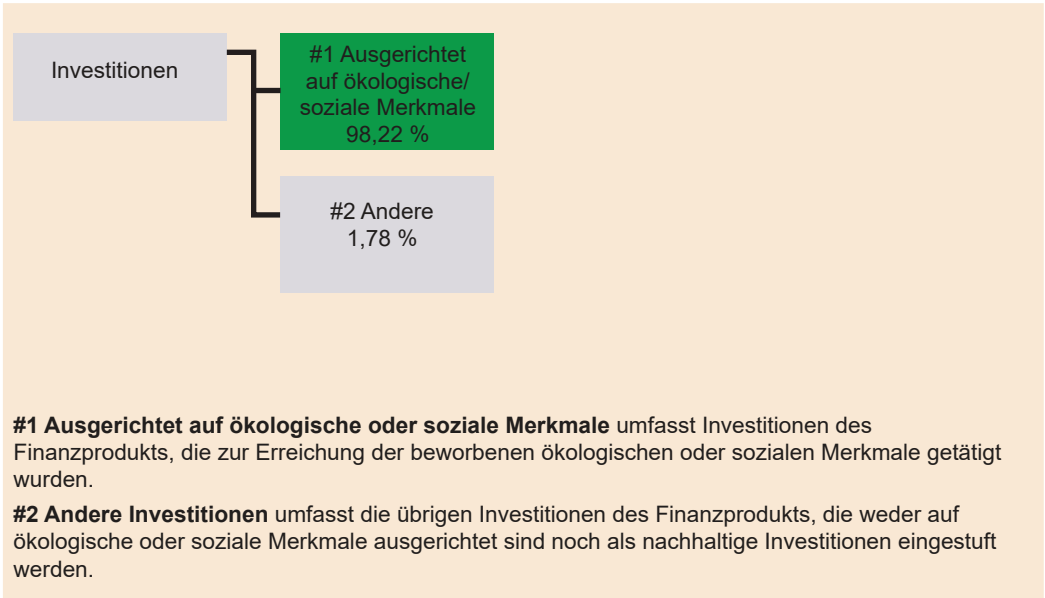


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Für den Referenzzeitraum ist der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen in der folgenden Grafik dargestellt.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



Der Fonds hat sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu halten, weshalb das Engagement des Fonds in nachhaltigen Investitionen nicht bewertet wurde. Während des Referenzzeitraums war jedoch ein Prozentsatz der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie konform (siehe Abschnitt „Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“).

In der folgenden Tabelle ist die Vermögensallokation des Fonds für den aktuellen und die früheren Referenzzeiträume dargestellt.

Vermögensallokation	% der Investitionen		
	2025	2024	2023
#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale	98,22 %	98,78 %	97,00 %
#2 Andere	1,78 %	1,22 %	3,00 %

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

European Fund (Fortsetzung)

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

In der folgenden Tabelle sind die Wirtschaftssektoren aufgeführt, die 1 % oder mehr der gehaltenen Investitionen ausmachen, in die der Fonds während des Referenzzeitraums investiert war.

Sektor	Teilsektor	% der Investitionen
Industrie	Investitionsgüter	28,70 %
Finanzen	Banken	11,77 %
Finanzen	Finanzdienstleistungen	9,79 %
Gesundheitswesen	Pharma, Biotechnologie und Life Sciences	8,67 %
Grundstoffe	Grundstoffe	8,17 %
Nicht-Basiskonsumgüter	Gebrauchsgüter	7,21 %
Informationstechnologie	Halbleiter und Halbleiterausrüstung	6,76 %
Industrie	Gewerbliche und professionelle Dienstleistungen	4,04 %
Informationstechnologie	Software und Dienstleistungen	3,80 %
Nicht-Basiskonsumgüter	Autos und Autoteile	2,52 %
Industrie	Transport	2,38 %
Kommunikation	Medien und Unterhaltung	2,20 %
Finanzen	Versicherung	1,98 %

Während des Referenzzeitraums wurde keine der Investitionen des Fonds in den folgenden Teilsektoren (gemäß Definition des Global Industry Classification System) gehalten: Öl- und Gasexploration und -förderung, Öl- und Gasbohrungen, Öl- und Gaslagerung und -transport, Öl- und Gasraffination und -vermarktung, Öl- und Gasausrüstung und -dienstleistungen oder Kohle und Brennstoffe.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

European Fund (Fortsetzung)

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für den Referenzzeitraum ist die Konformität der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie in den nachstehenden Abbildungen dargestellt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

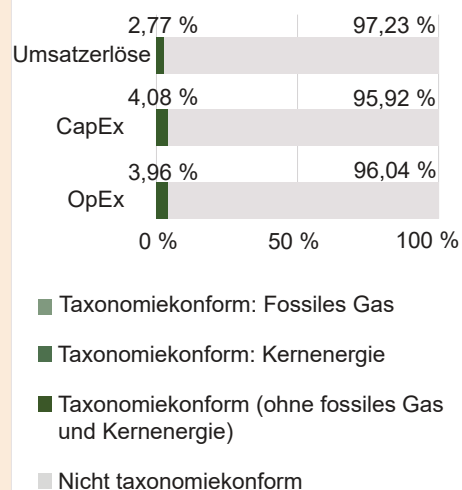
☐ In Kernenergie

☒ Nein

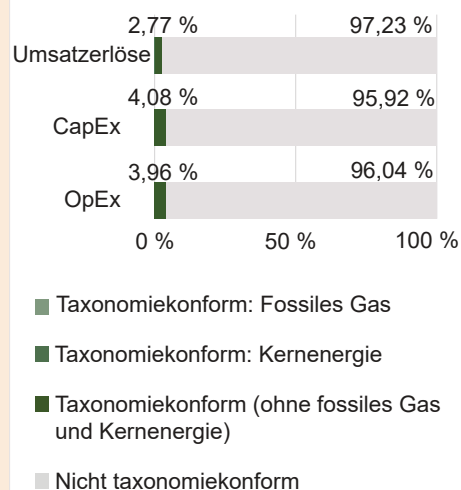
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100,00 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

European Fund (Fortsetzung)

Taxonomiekonformität (einschließlich Staatsanleihen)	Umsatzerlöse	CapEx	OpEx
Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Taxonomiekonform: Ohne fossiles Gas und Kernenergie	2,77 %	4,08 %	3,96 %
Nicht taxonomiekonform	97,23 %	95,92 %	96,04 %

Taxonomiekonformität (ohne Staatsanleihen)	Umsatzerlöse	CapEx	OpEx
Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Taxonomiekonform: Ohne fossiles Gas und Kernenergie	2,77 %	4,08 %	3,96 %
Nicht taxonomiekonform	97,23 %	95,92 %	96,04 %

In Bezug auf den Referenzzeitraum wurden 0,00 % der Gesamtinvestitionen des Fonds in staatlichen Engagements gehalten.

Die vom Fonds während des Referenzzeitraums gehaltenen Investitionen trugen zu den folgenden Umweltzielen der EU-Taxonomie bei:

Umweltziele	% der Investitionen
Klimaschutz	2,61 %
Anpassung an den Klimawandel	0,00 %

Die in der vorstehenden Tabelle dargestellten Daten waren nicht Gegenstand einer Prüfung durch den Abschlussprüfer des Fonds oder einer Überprüfung durch einen Dritten. Die Bewertung der EU-Taxonomiekonformität basiert auf Daten eines Drittanbieters. Die Quelle dieser Daten ist eine Kombination aus äquivalenten und gemeldeten Daten. Gleichwertige Daten, die den technischen Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen, generieren ein Ergebnis hinsichtlich Eignung und Konformität für die Unternehmen, für die wir keine Daten gemeldet haben.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Für den Referenzzeitraum waren die Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wie folgt:

	% der Investitionen
Übergangstätigkeiten	0,46 %
Ermöglichende Tätigkeiten	1,76 %

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

In der folgenden Tabelle ist der prozentuale Anteil der Investitionen aufgeführt, die für den aktuellen und frühere Referenzzeiträume mit der EU-Taxonomie konform waren.

	% der Investitionen		
	2025	2024	2023
EU-Taxonomiekonform	2,77 %	1,96 %	0,00 %

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

European Fund (Fortsetzung)



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Referenzzeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Referenzzeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassten Barmittel und barmittelähnliche Instrumente, wobei diese Beteiligungen jedoch nicht mehr als 20 % ausmachten. Diese Investitionen wurden nur zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet. Keine anderen vom Fonds gehaltenen Investitionen wurden im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz überprüft.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der Anlageberater hat interne Qualitätskontrollen wie die Festlegung von Compliance-Regeln implementiert, um die Einhaltung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen. Der Anlageberater überprüft regelmäßig die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, um sicherzustellen, dass sie im Verhältnis zum Anlageuniversum des Fonds noch angemessen sind.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Der Anlageberater unterliegt auch den Anforderungen an die Mitwirkung von Aktionären gemäß Aktionärsrechterichtlinie II (SRD). Die SRD zielt darauf ab, die Position der Aktionäre zu stärken, die Transparenz zu erhöhen und übermäßige Risiken in Unternehmen zu verringern, die auf regulierten EU-Marktplätzen gehandelt werden. Weitere Einzelheiten zu den Tätigkeiten des Anlageberaters im Rahmen der SRD finden Sie auf der Website von BlackRock.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

European Fund (Fortsetzung)



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Für den Referenzzeitraum wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen; daher findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Nicht zutreffend.